

# Leistungsvereinbarung betreffend die garantierte Weiterbetreuung der Wöchnerinnen nach Spitalaustritt

zwischen dem

**Verband Thurgauer Gemeinden** (nachfolgend VTG genannt)  
Bankstrasse 6  
8570 Weinfelden

und dem

**Verein freipraktizierende Hebammen TG** (nachfolgend Verein fpH TG genannt)  
Unterdorfstrasse 14  
8595 Altnau

---

## 1. Zweck

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Verein fpH TG und dem VTG betreffend die garantierte Weiterbetreuung der Wöchnerinnen nach dem Spitalaustritt und die Finanzierung der nicht KVG-pflichtigen Leistungen (sog. gemeinwirtschaftliche Leistungen) durch die Gemeinden.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Diese Leistungsvereinbarung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.03.1994 (KVG)
- Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29.09.1995 (KLV)
- Gesetz über das Gesundheitswesen vom 03.12.2014 (GG)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20.12.2011 (TG KVV)

Gemäss Art. 29 KVG übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit die Kosten der besonderen Leistungen bei Mutterschaft.

Die unter Ziffer 2.2 aufgeführte Zwecksetzung des Vereins fpH TG liegt im Interesse des VTG zur Sicherstellung einer guten Grundversorgung bei Mutterschaft, weshalb die

Unterstützung der entsprechenden Aktivitäten gerechtfertigt ist. Diese soll sich auf die Subventionierung der Erbringung von Leistungen zur garantierten Weiterbetreuung der Wöchnerinnen, der Schnittstelle zur Mütter- und Väterberatung sowie die Nachwuchsförderung von Hebammen, welche in einer separaten Leistungsvereinbarung mit dem Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau geregelt ist, konzentrieren.

Gemäss § 7 des GG sind die Gemeinden zuständig für die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege, die Hilfe und Betreuung zu Hause sowie für die Mütter- und Väterberatung, Kleinkinderberatung und weitere Beratungsstellen. Sie können weitere Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens übernehmen.

Die hier festgelegten Leistungen beruhen auf diesen Gesetzesbestimmungen. Die Mindestbeiträge der Gemeinden sind in § 44a TG KVV festgelegt.

## **2.2 Grundlagen des fpH TG**

Grundlage des Vereins fpH TG bilden die Statuten, welche sich an den Statuten des Schweizerischen Hebammenverbandes orientieren, mit folgendem Zweck:

1. Förderung des Hebammenberufs
2. Förderung von Public Health auf dem Gebiet von Mutter, Kind, Familie
3. Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Partnern, politischen Gremien, Institutionen und Organisationen

## **3. Leistungen**

### **3.1 Leistungen des Vereins fpH TG**

Der Verein fpH TG erbringt im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung folgende Dienstleistungen:

1. Betreiben einer telefonischen Vermittlungshotline, die eine unmittelbare Weiterbetreuung der Wöchnerin nach dem Spitalaufenthalt garantiert.
2. Tägliche Erreichbarkeit während 365 Tagen von 09.00 – 17.00 Uhr.
3. Aufnahmebereitschaft und Leistungserbringung an 365 Tagen für alle Wöchnerinnen mit Wohn- und Aufenthaltsort im Kanton Thurgau, unabhängig von deren sozialen Status und Versicherungsdeckung.
4. Gewährleistung des Übergangs zur Mütter- und Väterberatung innerhalb der in Art. 16 Abs. d KLV festgelegten Zeit.
5. Betreiben einer Homepage mit Informationen zum Leistungsangebot des Vereins fpH TG.
6. Abgeltung von bis zu 10 % bei Ausständen des Pikettgeldes.
7. Führen einer jährlichen Kostenträgerrechnung und Leistungsstatistik mit relevanten Informationen zum Betrieb der Hotline bzw. der Einsätze und Aufträge des Vereins fpH, zur Qualitätssicherung (Weiterbildung).

### **3.2 Leistungen der Politischen Gemeinden**

Der Beitrag der Gemeinden an die Gewährleistung der Versorgungspflicht der Hebammen beträgt derzeit 15 Rappen pro Einwohner und Einwohnerin, dies gestützt auf § 44a TG KVV. Der Beitrag wird wie unter Ziffer 9 erwähnt, über den Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung Thurgau erhoben.

### **3.3 Leistungen des Kantons Thurgau**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass der Kanton Thurgau einen einmaligen Beitrag an den Betrieb der Hotline und der Gewährleistung einer unmittelbaren Aufnahmebereitschaft, Weiterbetreuung und Leistungserbringung der Wöchnerinnen leistet.

### **3.4 Leistungen der Spital Thurgau AG**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass sich die Spital Thurgau AG an der Gewährleistung der Versorgungspflicht der Hebammen für die Jahre 2016 und 2017 in der gleichen Höhe wie die Politischen Gemeinden beteiligt und dass in der ersten Hälfte 2017 eine Überprüfung der Beträge vorgesehen ist.

## **4. Ansprechpersonen**

Ansprechpersonen für sämtliche Belange dieser Vereinbarung sind seitens des VTG der/die Geschäftsleiter/in und seitens des Vereins fpH TG die Präsidentin oder deren Stellvertreterin.

## **5. Rechenschaft**

### **5.1 Berichterstattung**

Die unter Ziffer 3.1 erwähnte Kostenträgerrechnung und Leistungsstatistik sind durch den Verein fpH TG bis 31. März des Folgejahres zu erstellen und dem VTG unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Wöchnerinnen nach Geburtsort des Kindes, Nationalität, Muttersprache und Wohnort gegliedert statistisch zu erfassen sind.

### **5.2 Informationsaustausch**

In der Regel treffen sich die zuständigen Personen des VTG und des Vereins fpH TG jeweils nach Vorliegen der Kostenträgerrechnung und der Leistungsstatistik einmal jährlich zu einer Besprechung und prüfen allfällige Anpassungen der Leistungsvereinbarung.

## **6. Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Einhaltung der Leistungsvereinbarung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Kommt keine Einigung zu Stande, ist ein 3er-Schiedsgericht nach den Bestimmungen der Art. 353 ff ZPO einzusetzen, welches nach Billigkeit entscheidet.

**7. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per **1. Januar 2016** in Kraft und ist unbefristet. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern diese nicht durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Leistungsvereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Jahres kündbar, erstmals per 31. Dezember 2017.

**8. Vorgehen bei Nichterbringen der Leistungen**

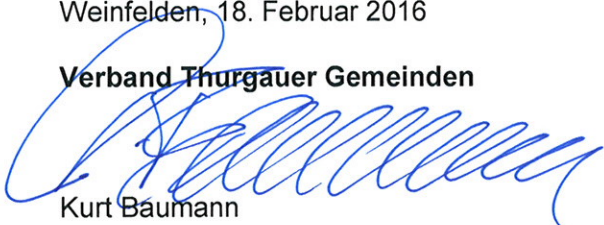
Kann der Verein fpH TG die Leistungen gemäss Ziffer 3.1 nicht oder nur teilweise erbringen, sind dem VTG unverzüglich die Gründe dafür schriftlich mitzuteilen. Ist der Zustand nicht behebbar, so ist der VTG berechtigt, beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau die Beitragspflicht überprüfen zu lassen.

**9. Inkasso**

Das Inkasso der Gemeindebeiträge zugunsten des Vereins fpH TG erfolgt durch den Gemeindeförderungszweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung Thurgau. Diesbezüglich wird eine separate Vereinbarung zwischen dem Gemeindeförderungszweckverband und dem Verein fpH TG abgeschlossen.

Weinfelden, 18. Februar 2016

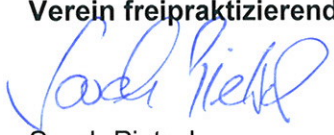
**Verband Thurgauer Gemeinden**

  
Kurt Baumann  
Präsident

  
Beatrix Kesselring  
Geschäftsleiterin

Weinfelden/Altnau, 18. Februar 2016

**Verein freipraktizierende Hebammen TG**

  
Sarah Pietsch  
Präsidentin

Andrea Weber  
Vorstandsmitglied  
